

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage Nr. 1994  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
BVB/FREIE WÄHLER Gruppe  
Drucksache 6/4806

### **II. Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 zum Kommunalabgabengesetz (KAG) - für die Bürgerinnen und Bürger oder die kommunalen Aufgabenträger Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die rückwirkende Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen - Urteil 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Über die Novellierung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2004 durch die seiner Zeit amtierende Landesregierung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 12. November 2015 wurde höchstrichterlich geurteilt, dass die Anwendung des 2004 geänderten Paragraphen 8 des Brandenburger KAG eine unzulässige echte Rückwirkung entfaltet. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes wurde mit der Novellierung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2004 durch den Gesetzgeber, sprich durch die seinerzeit amtierende Landesregierung, verletzt. Und Zitat: „Das allgemeine Ziel der Umgestaltung des Abgabenrechts sowie fiskalische Gründe rechtfertigen die rückwirkende Abgabenbelastung hier nicht; dies gilt auch vor dem Hintergrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.“ Damit hat die Landesregierung die heutige Situation mit zu verantworten, weil sie die Novellierung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2004 in den Landtag eingebracht und damit die heute weitreichenden finanziellen Auswirkungen der unzulässigen Rückwirkung des § 8 Abs. 7 Satz 2 n. F. begründet sowie immer wieder gefordert hat.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. November 2015 entschieden, dass die Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der seit dem 1. Februar 2004 geltenden Fassung in Fällen, in denen Beitragserhebungen nach der bis dahin geltenden Fassung der Vorschrift nicht mehr möglich gewesen wären, gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 12. Dezember 2007 (9 B 45.06) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Neuregelung

durch den Gesetzgeber zwar keine Rückwirkungsanordnung getroffen worden sei, die rückwirkende Anwendung der Vorschrift jedoch gleichwohl zulässig sei. An dieser - vom Landesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21. September 2012 (VfGBbg 46/11) bestätigten - Auffassung hat es bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 festgehalten. Die Ursache für die heute bestehende Situation liegt daher nicht in der Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG, sondern vielmehr in der geänderten Rechtsprechung zur rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F.

Frage 1: Trifft es zu, dass die amtierende Landesregierung für die Rückzahlung der bestandskräftigen Bescheide der Wasserzweckverbände in Höhe von 400 Mio. Euro nicht aufkommt?

zu Frage 1: Der Landtag hat am 10. März 2016 eine Entschließung (Drucksache 6/3695-B) angenommen. Danach sollen nach gründlicher Auswertung eines externen wissenschaftlichen Gutachtens zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (BvR 2961/14) ausgewogene Entscheidungen zu Lösungsmöglichkeiten und ggf. bedarfsweisen Unterstützung von Aufgabenträgern getroffen werden. Dieses Gutachten wird in zwei Teilen erstellt. Der erste Teil des Rechtsgutachtens liegt bereits vor und ist im Internet auf den Seiten des Ministeriums des Innern und für Kommunales veröffentlicht, der zweite Teil des Gutachtens steht noch aus. Der Entscheidungsprozess der Landesregierung ist daher auch noch nicht abgeschlossen. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der genannte Betrag von 400 Mio. Euro für bestandskräftige Bescheide auf einer Erhebung des Landeswasserverbandstages Brandenburg e.V. basiert.

Frage 2: Trifft es zu, dass die Wasserzweckverbände von den Grundstückseigentümern, die keine Anschlussbeiträge nach dem Beschlusses 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 des Bundesverfassungsgerichtes zahlen müssen, zukünftig höhere Benutzungsgebühren verlangen müssen, wenn mehr als 10 % aller jemals erlassenen Beitragsbescheide beim jeweiligen Aufgabenträger von der Rückzahlung betroffen sind oder der Aufgabenträger alle jemals von ihm erhobenen Beiträge erstattet (Umstellung auf reine Gebührenfinanzierung)? Wie soll das in der Praxis laufen und wie lange sollen die höheren Benutzungsgebühren von den Bürgern bezahlt werden? Zahlen damit die Betroffenen nicht doch wieder ein 2. Mal für bereits vorhandene Anschlüsse?

zu Frage 2: Eine doppelte Zahlungspflicht für bereits vorhandene Anschlüsse war und ist nach dem KAG nicht möglich. Von der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 betroffene Aufgabenträger, die weiterhin an einer Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren festhalten und daher nicht alle bereits vereinnahmten Beiträge erstatten, müssen – vorbehaltlich des Eingreifens von Typisierungssätzen - gespaltene Gebührensätze festlegen, um einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG auszuschließen. Dabei dürfen die aufgebrachten Beiträge als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation nur denjenigen zu Gute kommen, die tatsächlich Beiträge gezahlt und nicht erstattet bekommen haben. Für diese Gruppe der durch Beiträge belasteten Nutzer ergeben sich daher, und zwar solange bis die aufgebrachten Beiträge in der Kalkulation aufgelöst sind, niedrigere Gebühren als für diejenigen, die ihren Beitrag zurückerhalten oder gar keinen Beitrag entrichtet haben. Ob die in der Fragestellung genannte (und auch im ersten Teil des von MIK

beauftragten Rechtsgutachtens erwähnte) sog. „Geringfügigkeitsgrenze“, unterhalb derer gespaltene Gebührensätze nicht erforderlich sein sollen, durch die Verwaltungsgerichte bestätigt wird, ist offen.

Frage 3: Trifft es zu, dass nicht alle Wasserzweckverbände im Land Brandenburg finanziell in der Lage sind, alle jemals von ihnen eingezogenen Beiträge rück zu erstatten? Wie viele Wasserzweckverbände im Land Brandenburg sind nicht in der Lage, alle jemals von ihnen erhobenen Beiträge zu erstatten? Wenn die Landesregierung dies nicht weiß, wie gedenkt sie diese Wissenslücke zu schließen?

zu Frage 3: Die kommunalen Aufgabenträger im Land Brandenburg sind nicht verpflichtet, alle jemals erhobenen Beiträge zurückzuzahlen. Zum einen sind nicht alle Aufgabenträger von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 12. November 2015 betroffen, zum anderen sind die betroffenen Aufgabenträger nicht zur vollständigen Beitragserstattung verpflichtet. Sie können weiterhin an einer Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren festhalten. Die Entscheidung darüber unterfällt der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Insofern ist die Frage, ob und ggf. wie viele Aufgabenträger finanziell nicht in der Lage wären, alle vereinnahmten Beiträge zurückzuzahlen, rein theoretischer Natur.

Frage 4: Trifft es zu, dass die Wasserzweckverbände die Kosten für die Bearbeitung von Rückforderungsanträgen, der Rechtsverfolgung von Beitragsschuldern, Prozesskostenerstattungen, Rückzahlung von Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und Mahngebühren aufgrund des Beschlusses 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 des Bundesverfassungsgerichtes nicht über die Gebühren refinanzieren können?

zu Frage 4: In die Gebührenkalkulation dürfen nur betriebsbedingte, d. h. durch die Leistungserbringung verursachte, Kosten eingestellt werden. Demnach sind Kosten für die Bearbeitung von Rückforderungsanträgen, der Rechtsverfolgung von Beitragsschuldern und Prozesskostenerstattungen nicht gebührenfähig. Dies gilt auch für (ggf. im Billigkeitswege) erstattete Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Mahngebühren.

Frage 5: Trifft es zu, dass die Landesregierung nicht die Kosten für die Bearbeitung von Rückforderungsanträgen, der Rechtsverfolgung von Beitragsschuldern, Prozesskostenerstattungen, Rückzahlung von Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und Mahngebühren aufgrund des Beschlusses 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 des Bundesverfassungsgerichtes nicht übernimmt? Wenn ja, wer trägt dann diese Kosten, die auf Verantwortung der Landespolitik entstanden sind?

zu Frage 5: Es trifft - wie in der Vorbemerkung der Landesregierung bereits klargestellt - nicht zu, dass die Landespolitik die in der Frage genannten Kosten zu verantworten hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6: Trifft es zu, dass die Kosten für die Bearbeitung von Rückforderungsanträgen, der Rechtsverfolgung von Beitragsschuldern, Prozesskostenerstattungen, Rückzahlung von Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und Mahngebühren aufgrund des Beschlusses 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 des Bundesverfassungsgerichtes in den Gemeinden nur durch Verbandsumlagen der Zweckverbände bzw. durch Erhöhung von Steuern oder/und Reduzierung freiwilliger Aufgaben der Gemeinden decken sollen?

zu Frage 6: Soweit für die Aufgabenträger aufgrund der in der Frage genannten Kosten ein nicht - ggf. von anderer Seite - gedeckter Finanzbedarf besteht, erfolgt die Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde bzw. bei Zweckverbänden über die Erhebung von Verbandsumlagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg. Inwieweit sich daraus eine Reduzierung freiwilliger Aufgaben oder die Erhöhung kommunaler Steuern ergibt, ist abhängig von der finanziellen Leistungskraft der jeweiligen Gemeinde bzw. Mitgliedsgemeinde des Verbandes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.